

**1560. Wasserrecht.** A. Mit Eingabe vom 2. Februar 1905 sucht Arnold Morf, Landwirt in Äsch-Neftenbach, die Bewilligung nach zur Benutzung des Wassers des Waidgrabens daselbst zu Bewässerungszwecken.

B. Das Gesuch ist am 4. Februar 1905 dem Statthalteramt Winterthur zur öffentlichen Bekanntmachung überwiesen und von demselben am 9. Februar 1905 (siehe Amtsblatt Nr. 13 vom 14. Februar 1905) in folgender Weise publiziert worden:

Herr Arnold Morf, Landwirt in Äsch-Neftenbach, beabsichtigt, seine 9 Aren große Streuwiese in der Verena-wiese, Gemeindebann Äsch, zu bewässern und hiefür das Wasser des sogen. Waidgrabens, wie dessen Zuflüssen, des Oberfeldgrabens und Aspgrabens zu benutzen. Zu diesem Zwecke wurde am östlichen Ende seiner Streuwiese eine kleine Schwellvorrichtung erstellt, durch welche das Wasser genannten Grabens 60 cm hoch gestaut und in die Wiese geleitet würde, um dann nachher wieder seinen ursprünglichen Lauf einzunehmen und sucht Herr Morf hiefür um die staatliche Konzession nach.

C. Laut Bericht des Statthalteramtes vom 16. März 1905 sind gegen das Projekt Einsprachen erhoben worden von:

1. Jakob Huber-Peter in Äsch;
2. der Zivilvorsteherschaft Äsch;

3. der Zivilvorsteherschaft Äsch im Namen von 14 Landbesitzern;
4. Joh. Wipf namens der Brunnenkorporation Äsch.

Die Baudirektion berichtet:

1. Bei der am 11. Mai 1905 abgehaltenen Lokalverhandlung konnte die Einsprache des J. Huber beseitigt werden. Die Zivilvorsteherschaft Äsch namens der Gemeinde und einer Anzahl Landbesitzer, sowie die Brunnenkorporation beanspruchten das Eigentumsrecht an dem Wasser des Baches und verlangten, daß den beiden Feuerweihern am Bach unterhalb der Bewässerungsstelle kein Wasser entzogen werden dürfe. Es konnte indessen hierüber eine Verständigung angebahnt werden, auf Grund welcher diese Einsprachen am 5. August 1905 zurückgezogen worden sind.

2. Der sogen. Waidgraben, welcher von zirka 500 Meter oberhalb des Dorfes Äsch an aus dem Zusammenfluß mehrerer Drainierungsleitungen und Bächlein (Asp-Wassergraben und Oberfeld-Wassergraben) des nordwestlichen Abhanges zwischen Äsch und Hünikon gebildet wird, hat bei der projektierten Bewässerungsstelle ein Einzugsgebiet von zirka 0,15 km<sup>2</sup> und fließt durch Äsch dem Wiesenbach zu. Das Grundstück des Petenten, das bewässert werden soll, liegt auf der rechten Seite des Baches oberhalb des Dorfes und oberhalb des obern Feuerweiher der Gemeinde an diesem Bach. Dasselbe wird begrenzt: Östlich durch den Bach, südlich durch das Land des Heinrich Huber, westlich durch die Wiese von Morf, nördlich durch das Land von Alois Rinderknecht.

Die Vorrichtung am Bach soll aus einer Grundschwelle bestehen, auf welche ein Schwellbrett von 0,60 m Breite und 0,60 m Höhe aufgestellt wird.

Das Bächlein ist von so geringer Bedeutung und seine Umgebung ist derart, daß in wasserbaupolizeilicher Beziehung gegen die projektierten Anlagen im Bach nichts einzuwenden ist.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Arnold Morf in Äsch-Neftenbach wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren Beseitigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, gestattet, seine 9 Aren große Streuwiese in der Verenawiese oberhalb Äsch aus dem Waidgraben zu bewässern, nach eingereichtem Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Grundschwelle der Auffangvorrichtung soll auf Bachsohlenhöhe liegen und die Stauung darf die Höhe von 60 cm über der Grundschwelle nicht übersteigen.

2. Das Schwellbrett ist jeweilen zu entfernen und der Einlauf des Wässerungsgrabens abzuschließen, wenn nicht bewässert wird, oder wenn Wassermangel für die Feuerweiher der Gemeinde eintritt. Einer allfälligen Aufforderung hiezu durch die Zivilvorsteherschaft Äsch ist sofort und ohne Widerrede nachzukommen. Das Abwasser ist in möglichst unschädlicher Weise wieder dem Bach zuzuleiten.

3. Der Konzessionär darf aus dieser Bewilligung keinen privatrechtlichen Anspruch auf die Zuleitung des Wassers aus den oberhalb gelegenen Grundstücken in den Waidgraben herleiten.

4. Ohne eingeholte neue Erlaubnis dürfen keinerlei Veränderungen an der bewilligten Bewässerung vorgenommen werden.

5. Der jeweilige Besitzer des Wässerungsrechtes haftet für jeden Schaden und Nachteil, der nachweisbar infolge dieser Anlage oder ihrer Bewerbung an der Gesundheit anderer oder an ihrem Eigentum, bezw. am öffentlichen Grunde entstehen sollte.

6. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, oder sollten sich in Zukunft irgendwelche Übelstände erzeigen, so ist der Baudirektion das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

7. Alle infolge einer allfällig durch die zuständigen Behörden beschlossenen Bachkorrektur an der Anlage erforderlichen Abänderungen fallen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers.

II. Petent hat diese Konzession in seinen Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Bauten binnen sechs Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Handen zu stellen.

III. Petent hat an die Staatskanzlei Fr. 3 Experten-, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

IV. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung, dem Statthalteramt Winterthur, der Zivilvorsteher-schaft Äsch, dem Gemeinderat Neftenbach, der Notariatskanzlei Wülflingen und der Baudirektion unter Rückstellung der Akten Kenntniss gegeben.